

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)**

Rösslimattstrasse 37  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 68 78  
disg@lu.ch  
www.disg.lu.ch

**Informationen  
zur Bewilligung und Aufsicht  
gemäss Betreuungs- und Pflegegesetz  
(BPG)**

**Version für Einrichtungen bis drei Personen**

Stand 1. Februar 2017

## **I. Allgemeine Informationen**

### **1. Gesetzesänderung per 1. Februar 2017**

Das Pflegefinanzierungsgesetz vom 13. September 2010 (PFG) wurde einer Revision unterzogen und zu einem Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) erweitert. Die Bestimmungen des Gesetzes über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen vom 24. Oktober 1989 (GABP, vormals altes Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 [aSHG]) wurden in revidierter Fassung ins BPG überführt. Die Einzelheiten werden in der dazugehörigen Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPV) geregelt.

### **2. Kantonale Bewilligungspflicht**

Einrichtungen (Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen), die gewerbsmässig Betagten, Personen mit Behinderungen oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewähren, unterstehen der kantonalen Bewilligungspflicht (§ 1a BPG).

Die **Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)** ist ab 1. Februar 2017 neu die zuständige kantonale Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für sämtliche Einrichtungen nach BPG im Kanton Luzern. Dies gilt insbesondere für bisher von der Gemeinde bewilligte Einrichtungen und soll dazu dienen, einheitliche Voraussetzungen für den Betrieb von Einrichtungen und deren Aufsicht zu gewährleisten.

*Beachte: Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach BPG sind in § 1a Absatz 2 bis 4 BPG festgehalten.*

Bewilligungen werden in der Regel unbefristet erteilt. Die DISG behält sich vor, Bewilligungen auch befristet zu gewähren (insbesondere bei Erstbewilligungen).

### **3. Übergangsbestimmung**

Für Einrichtungen bis drei Personen, welche bisher von der Gemeinde eine Bewilligung erhielten, gilt es die kurze **einjährige Übergangsfrist** zu beachten:

Nach bisherigem Recht erteilte kommunale Bewilligungen für Einrichtungen, die gewerbsmässig bis zu drei Betagten, Personen mit Behinderungen oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung oder Pflege gewähren, erlöschen ein Jahr nach Inkrafttreten des Betreuungs- und Pflegegesetzes. Die Bewilligungen erlöschen somit per 31. Januar 2018. Für die Weiterführung des Betriebs ist bei der DISG eine neue Bewilligung zu beantragen. Die Einrichtungen werden deshalb gebeten, sich frühzeitig an die DISG zu wenden.

### **4. Gebühren**

Die Gebührenansätze der DISG richten sich nach dem Gebührentarif und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 (SRL Nr. 681).

### **5. Aufsicht**

Als zuständige Aufsichtsbehörde führt die DISG mindestens alle vier Jahre bei den Einrichtungen einen Aufsichtsbesuch durch (§ 1c Abs. 1 BPV). Vier Jahre nach Erteilung der Bewilligung werden ausgewählte bewilligungsrelevante Aspekte thematisiert und geprüft. Nach weiteren vier Jahren

erfolgt sodann eine umfassende Prüfung aller Bewilligungsvoraussetzungen. Somit werden die Bewilligungsvoraussetzungen jeweils alternierend hinsichtlich ausgewählter oder sämtlicher Bewilligungsvoraussetzungen geprüft. Die DISG behält sich vor, auch unangemeldete Aufsichtsbesuche vorzunehmen oder bei Bedarf die Aufsichtstätigkeit zu intensivieren.

Neu wird die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen der Einrichtungen zusätzlich mittels periodischer Erhebung von Qualitätskennzahlen überprüft (§ 1d Abs. 1 BPG). Die Einrichtungen haben der Aufsichtsbehörde jährlich Qualitätskennzahlen zuzustellen. Diese sind voraussichtlich ab 2018 zu erheben und werden von der DISG noch definiert. Die DISG wird diesbezüglich Weisungen erlassen.

## **6. Hinweise zur Abrechnung von Pflegeleistungen**

Damit Kosten für Pflegeleistungen in der Krankenpflege gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sowie der kantonalen Pflegefinanzierung (§ 2 ff. BPG) abgerechnet werden können, gilt Folgendes: Bei Pflegeheimen (stationärer Bereich) ist die Aufnahme in die kantonale Pflegeheimliste notwendig (§ 2c Abs. 2 BPG). Für den ambulanten Bereich (Tages- und Nachtstrukturen) muss eine kommunale gesundheitspolizeiliche Bewilligung (§ 37 ff. Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 [GesG; SRL Nr. 800]) vorliegen.

Im Weiteren ist zu beachten, dass die Leistungserbringer der Krankenpflege bis spätestens 31. Januar 2020 die Anforderungen für eine einheitliche Kostenrechnung gemäss § 3a f. BPV erfüllen müssen.

## **7. Auszüge aus Gesetz und Verordnung**

### **Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG; SRL Nr. 867)**

#### **I.**

#### **§ 1a BPG: *Bewilligungspflichtige Einrichtungen***

<sup>1</sup> Einrichtungen, die gewerbmässig Betagten, Personen mit Behinderungen oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewähren, benötigen eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde und unterstehen deren Aufsicht.

<sup>2</sup> Keine Bewilligung nach diesem Gesetz erfordert

- a. die Aufnahme von Personen in Einrichtungen, die nach dem Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 oder dem Gesetz über soziale Einrichtungen einer besonderen Aufsicht des Kantons unterstehen oder die für den Straf- und Massnahmenvollzug vom Bundesamt für Justiz anerkannt sind,
- b. die Pflege von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern, Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern oder von Konkubinatspartnerinnen und -partnern.

<sup>3</sup> Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Familien-, Tages- und Heimpflege richtet sich nach eidgenössischem Recht.

<sup>4</sup> Die Bewilligungspflicht und die Aufsicht für Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) richten sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

#### **§ 1b BPG: *Bewilligungsvoraussetzungen***

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Wohlergehen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen gewährleistet ist. Insbesondere müssen eine dem Angebot angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung mit entsprechend qualifiziertem Personal sichergestellt und die dafür notwendigen Einrichtungen vorhanden sein.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen in der Verordnung.

### **§ 1c BPG: Bewilligungsentzug und Aufnahmeverbot**

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird entzogen oder die bewilligungsfreie Aufnahme wird untersagt, wenn das Wohlergehen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere wenn

- a. eine angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung oder die notwendigen Einrichtungen fehlen,
- b. wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
- c. wenn gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann die sofortige Schliessung der Einrichtung anordnen oder die bewilligungsfreie Aufnahme sofort untersagen, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht oder droht.

### **§ 1d BPG: Aufsicht**

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde überprüft die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen mittels Erhebung von Qualitätskennzahlen und periodischer Besuche in den Einrichtungen. Sie kann die Auswertung der Qualitätskennzahlen veröffentlichen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Aufsicht in der Verordnung.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde alle erforderlichen Unterlagen für die Aufsicht bereitzustellen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

### **§ 19a BPG: Übergangsbestimmung der Änderung vom 7. November 2016**

<sup>1</sup> Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen der Gemeinden für Einrichtungen, die gewerbsmässig bis zu drei Betagten, Personen mit Behinderungen oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewähren, erlöschen nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 7. November 2016. Für die Weiterführung des Betriebs hat dessen Inhaber oder Inhaberin bei der zuständigen kantonalen Behörde eine neue Bewilligung zu beantragen.

<sup>2</sup> Pflegeheime der Gemeinden, die neu der Bewilligungspflicht nach § 1a unterstehen, müssen innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 7. November 2016 über die erforderliche Bewilligung verfügen.

<sup>3</sup> Pflegeheime müssen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 7. November 2016 über die vom Regierungsrat bestimmte einheitliche Kostenrechnung verfügen.

### **§ 19b BPG: Aufhebung eines Erlasses**

Das Gesetz über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen vom 24. Oktober 1989 wird aufgehoben.

## **Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPV, SRL Nr. 867a)**

I.

### **1. Zuständigkeiten**

#### **§ 1 Abs. 1 BPV: Zuständige kantonale Behörde**

Soweit Gesetz und Verordnung keine anderen Zuständigkeiten vorsehen, ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft zuständige kantonale Behörde.

## **1a. Bewilligungen und Aufsicht**

### **§ 1a BPV: Bewilligungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft erteilt die Bewilligung zur Aufnahme von Betagten, von Personen mit Behinderungen oder von Betreuungsbedürftigen, wenn

- a. der Betrieb über ein Konzept verfügt, das namentlich über die Trägerschaft, die Organisation, die angebotene Betreuung und Pflege, die Finanzierung und die Qualitätssicherung Auskunft gibt,
- b. der Nachweis einer ausreichenden wirtschaftlichen Grundlage für die Erbringung des Angebots erbracht wird,
- c. der Betrieb über eine Haftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit seinem Angebot verbunden sind, verfügt,
- d. die Leitung des Betriebes über die nötigen fachlichen Kompetenzen verfügt und vertrauenswürdig ist,
- e. der Betrieb über das für die Erbringung der Leistungen erforderliche Fachpersonal und über zweckmässige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Einrichtungen und Gebäulichkeiten verfügt,
- f. für eine den Bedürfnissen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen angemessene Betreuung, Pflege und Ernährung gesorgt und die ärztliche Versorgung gewährleistet ist,
- g. das Betreuungsverhältnis in schriftlichen Verträgen geregelt ist, woraus ersichtlich ist, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.

<sup>2</sup> Einrichtungen, die mehr als drei Personen aufnehmen, haben eine prozessorientierte Qualitätssicherung einzurichten, die Aussagen über die Qualität der Betriebsstruktur, der Arbeitsabläufe und der Dienstleistungen ermöglicht.

### **§ 1b Abs. 1 BPV: Meldepflicht**

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat der Dienststelle Soziales und Gesellschaft bevorstehende wesentliche Änderungen in der Organisation oder an den Gebäulichkeiten und Einrichtungen rechtzeitig zu melden. Dies gilt insbesondere für eine allfällige Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs sowie für den Wechsel der für die Leitung verantwortlichen Person.

### **§ 1c BPV: Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft besucht mindestens alle vier Jahre diejenigen Privathaushalte, Heime und sonstigen Einrichtungen, die Betagte, Menschen mit Behinderungen oder Betreuungsbedürftige aufnehmen. Sie prüft, ob deren Wohlergehen gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Ihr ist jederzeit Einsicht zu geben namentlich in

- a. die Personalliste mit Personalien, Funktion und Arbeitspensum sowie Ausbildung,
- b. die Einsatzpläne,
- c. die Liste der vorhandenen und der belegten Plätze,
- d. die Liste der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen; daraus müssen Name, Wohnort vor Eintritt, Eintrittsdatum, Art und Umfang der Pflege oder Betreuung und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin und der Versorger oder die Versorgerin ersichtlich sein,
- e. die Protokolle über jede angeordnete Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit; diese enthalten insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme;
- f. das Konzept betreffend die Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen und den Umgang mit urteilsunfähigen Menschen,
- g. die Betreuungsverträge und die Taxordnung,
- h. die Hausordnung,
- i. die Jahresrechnung.

Die Unterlagen gemäss den Unterabsätzen a-e sind stets nachzuführen.

<sup>3</sup> Heime und sonstige Einrichtungen stellen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft die von dieser verlangten Qualitätskennzahlen jährlich zu. Die Dienststelle erlässt dazu Weisungen.

## II. Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren dauert in der Regel mehrere Monate. Die Einrichtungen werden deshalb gebeten, sich frühzeitig an die DISG zu wenden, selbst wenn noch nicht sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Das Bewilligungsverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

1. **Telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme der Einrichtung** mit der DISG, Abteilung Soziale Einrichtungen, zur:
  - Besprechung der (geplanten) Einrichtung und ihres Angebots
  - Besprechung der einzureichenden Unterlagen
  - Vereinbarung eines Aufsichtsbesuches
  
2. Einreichung eines **Bewilligungsgesuchs mit erforderlichen Unterlagen** durch die Einrichtung an die DISG.
  
3. **Vorprüfung der Unterlagen** und Einholung allfälliger **Referenzen** durch die DISG.
  
4. **Aufsichtsbesuch** durch die DISG hinsichtlich der Bewilligungserteilung.
  
5. Eventuell Einreichung weiterer Unterlagen und Einholung weiterer Referenzen.
  
6. **Prüfung und Entscheid** über die Bewilligungsvoraussetzungen durch die DISG:
  - a. Positiver Bewilligungsentscheid, eventuell mit Auflagen bzw. Bedingungen
  - b. Negativer Bewilligungsentscheid mittels anfechtbarer Verfügung

### III. Unterlagen

#### 1. Vorgängig einzureichende Unterlagen

- für eine Bewilligungserteilung
- für einen Aufsichtsbesuch (Absprache der notwendigen Dokumente erforderlich)

#### Betrieb, Angebot und Organisation:

- Betriebskonzept (Angaben über die Trägerschaft, Organisation, Finanzierung, Angebot, Qualitätssicherung)
- Leitbild
- Trägerschaft (Rechtsform, Mitglieder mit Adresse und Funktion, Gründungsurkunde, Statuten, Handelsregisterauszug, Organigramm, Kompetenzenregelung)

#### Wirtschaftliche Grundlage:

- Jahresrechnung (Bilanz- und Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich); für Leistungserbringer der Krankenpflege sind die Anforderungen der Kostenrechnung zu beachten
- Budget
- Angaben zur Revisionsstelle und Revisionsbericht (falls vorhanden)

#### Haftpflichtversicherung:

- Versicherungspolice der Betriebshaftpflichtversicherung

#### Leitung der Einrichtung:

- Aufgabenbereich der hauptverantwortlichen Person, Regelung der Stellvertretung
- Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister (im Original und max. 6 Monate alt)
- Betreibungsregisterauszug (im Original und max. 6 Monate alt)
- Referenzangaben
- Lebenslauf mit dem Aus-, Berufs- und Weiterbildungsweg
- Vorlage der entsprechenden Diplome
- Bestätigungen über Kursbesuche

#### Fachpersonal:

- Angaben zur Personalstruktur

#### Einrichtungen und Gebäulichkeiten:

- Fotos zu den Räumlichkeiten, den Einrichtungen, der Umgebung
- Feuerpolizeiliche Bewilligung der Gebäudeversicherung Kanton Luzern (GVL)
- Notfallkonzept im Brandfall

### Betreuung und Pflege:

- Betreuungs- und Pflegekonzepte (u.a. Zielgruppe und Ausschlusskriterien, Art und Zahl der Plätze und Zimmer, Dienstleistungen und Fördermöglichkeiten, Kommunikationsgefässe, Fachpersonal, Tagesablauf, Freizeitgestaltung, Hausordnung, Mitspracherecht, Partizipationsmöglichkeiten, Umsetzung oder Umgang mit allgemeinen Themen wie Normalitätsprinzip, Autonomie, Sexualität, aber auch mit angebotsspezifischen Themen wie z.B. Sucht, Gewalt, Sterben, Drogen)
- Demenzkonzept (wenn Menschen mit Demenz in der Einrichtung beraten, betreut, behandelt und gepflegt werden)
- Angaben zur Zusammenarbeit mit Fahrdiensten, Verbänden, Spitex, Beiständen, Angehörigen, Amtsstellen
- Konzept Alltagsgestaltung und Aktivierung (A+A-Konzept)
- Dokument(e) zum Aufnahmeverfahren
- Dokumentation der Pflege und Betreuung (Kartex, Förderplanung)
- Betreuungsplan (Betreuungszeiten, Betreuungsverhältnis in Bezug auf Anzahl Gäste/Bewohnende, Organisation von Stellvertretungen)

### Ernährung:

- Ernährungskonzept bzw. Angaben über die Ernährung

### Ärztliche Versorgung:

- Leitfaden zur medizinischen Versorgung (Aufbewahrung und Abgabe von Medikamenten, Hausapotheke, Regelung zur Zuständigkeit für die medizinische Versorgung, Angaben zur freien Arztwahl)
- Leitfaden „Vorgehen im Notfall“ (Pandemiefall insbesondere Norovirus)
- Angaben zur Zusammenarbeit mit Ärzten

### Betreuungsverhältnis:

- Aufenthalts- oder Betreuungsvertrag
- Taxordnung

## **2. Einsicht in Unterlagen**

Vor Ort kann in weitere Unterlagen Einsicht genommen werden, namentlich:

- Personalliste aller Mitarbeitenden bzw. verantwortliche Privat-Person mit folgenden Angaben: Name, Adresse, Jahrgang, Ausbildung, spezifische Weiterbildungen, Stellenprozent, Funktion  
*oder, falls das Angebot noch im Aufbau ist*
- geplante Stellenbesetzung (Anzahl Personen, Berufe, Stellenprozent)
- Einsatzpläne bzw. Zeitumfang für die Betreuung und Pflege
- Liste der vorhandenen und der belegten Plätze
- Liste der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen
- Protokoll über jede angeordnete Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- Konzept, Dokumentation bewegungseinschränkende Massnahmen und den Umgang mit urteilsunfähigen Personen



**Die geforderten Unterlagen sind an folgende Adresse einzureichen:**

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)  
Rösslimattstrasse 37  
Postfach 3439  
6002 Luzern

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 041 228 68 78 oder per E-Mail unter [disg@lu.ch](mailto:disg@lu.ch) zur Verfügung.